

Datum: 20.10.2009

Az.: hr-se

## **Beschlussvorlage - öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	29.10.2009

### **Betreff:**

Verbandsversammlung des Lippeverbandes  
hier: Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Bergkamen

### **Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

### **Sachdarstellung:**

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Lippeverband Lippeverbandsgesetz – LippeVG) vom 07. Februar 1990 besteht die Verbandsversammlung aus den Delegierten der Mitglieder. Nach § 12 LippeVG berechtigt jede in der Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) zur Entsendung einer Delegierten bzw. eines Delegierten. Ein Mitglied entsendet in die Verbandsversammlung so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Bei der Ermittlung der Beitragseinheiten ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten drei Jahren vor der Neubildung der Verbandsversammlung zugrunde zu legen.

Für alle Delegierten gilt, dass sie sich nicht vertreten lassen können.

Entsprechend der Festsetzung der Beitragseinheit durch die Genossenschaftsversammlung ist die Stadt Bergkamen berechtigt, aufgrund ihrer Beitragseinheiten fünf Delegierte innerhalb der Stimmgruppe „Städte und Gemeinden“ in die Verbandsversammlung zu entsenden:

Der Rat der Stadt Bergkamen hat somit fünf Mitglieder für die Verbandsversammlung des Lippeverbandes zu wählen.

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, eine vom Rat bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin bzw. ein vorgeschlagener Beamter oder Angestellte bzw. Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3 GO NRW) durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeister ist – wie im Übrigen auch derjenige der von ihm vorgeschlagenen Beamtin oder Angestellten bzw. des von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten – nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll (Kommentar Cronauge, § 113 Abs. V. 4., GO NRW).

Gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW ist das in § 50 Abs. 3 GO NRW beschriebene Wahlverfahren in diesem Fall anzuwenden. Danach wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt, wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande gekommen ist. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen wählt folgende Vertreterinnen bzw. Vertreter in die  
Verbandsversammlung des Lippeverbandes:

Vertreterin bzw. Vertreter:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

Von der Verwaltung:

5. ....

